

kirchliches Amtsb

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LUBECK

1955

Ausgegeben am 15. November 1955

Nr. 3

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirche in

Durchführungs- und Überleitungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker

III. Bekanntmachungen

Dienstbefreiung von Beamten für kirchliche Zwecke

Aufteilung der Pfarrbezirke der Dom-St. Jürgen-Kirchengemeinde Richtlinien für kirchliche Dienstwohnungen

Satzung des Lübecker Verbandes für Innere Mission e.V.

IV. Kirchliche Organe

Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelischen Kirche Deutschlands Synode Landeskirchliche Baukommission Evangelisches Hilfswerk Lutherischer Weltdienst Vorstand des Lübecker Verbandes für Innere Mission e.V. Kirchenvorstände

V. Personalnachrichten

VI. Mitteilungen

Bericht der Kirchenleitung vom 12. Juni 1955

I. Staatsgesetze

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 2. November 1955

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt durch Beschluß der Kirchenleitung und erfordert die Zustimmung der Synode; bei Gemeindepfarrstellen nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

In eine Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck können berufen werden:

a) Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, b) Kandidaten der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, die nach Bestehen der zweiten theologischen Prüfung ihrer Hilfsdienstpflicht genügt haben,

c) andere evangelische Theologen, wenn sie die vorge-schriebene Vorbildung haben und bereit sind, sich auf den Bekenntnisstand der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu verpflichten.

II. Gemeindepfarrstellen

1. Gemeindewahl

(1) Das Recht, den Pastor zu wählen, steht grundsätzlich der Gemeinde zu.

(2) Der Kirchenvorstand kann auf das Gemeindewahlrecht durch einstimmigen Beschluß verzichten und die Besetzung der Pfarrstelle der Kirchenleitung überlassen.

(3) Zur Durchführung einer Versetzung nach Artikel 52 der Kirchenverfassung kann die Kirchenleitung anordnen, daß das Gemeindewahlrecht ruht. Das Recht des Kirchenvorstandes, gemäß Artikel 52 Absatz 3 der Kirchenverfassung gegen eine solche Anordnung Widerspruch zu erheben und eine Entscheidung der Erweiterten Kirchenleitung herbeizuführen, bleibt unberührt.

(4) Für jede dritte in einer Kirchengemeinde zu besetzende Pfarrstelle kann die Kirchengemeinde zu besetzende zu bes

zende Pfarrstelle kann die Kirchenleitung die Besetzung

für sich in Anspruch nehmen.

(1) Das Gemeindewahlrecht wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt, zu dem der Bischof und der Präses der Synode mit Stimmrecht hinzutreten.

(2) Den Vorsitz in dieser Wahlkörperschaft führt der

Bischof.

(3) Die Wahlkörperschaft tritt zu ihren Sitzungen auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

(1) Die Kirchenleitung schreibt die Pfarrstelle in geeigneter Weise öffentlich zur Bewerbung aus. Die Ausschreibung kann im Einvernehmen mit der Wahlkörperschaft auf den Bereich der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck beschränkt werden.

(2) Die Bewerbungen müssen schriftlich unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes und der Zeugnisse über die theologischen Prüfungen bei der Kirchenleitung

eingereicht werden.

(3) Die Kirchenleitung prüft die Bewerbungen darauf-hin, ob die Wahlfähigkeit der Bewerber gegeben ist, und holt bei auswärtigen Bewerbern unter Anforderung der Personalakten eine Beurteilung des Bewerbers bei der zuständigen Kirchenleitung ein.

(1) Die Wahlkörperschaft bestimmt durch Beschluß, welche Bewerber sie zur Wahl stellen will. In der Regel sind drei Bewerber auszuwählen; die Kirchenleitung kann die Liste ergänzen.

(2) Die ausgewählten Bewerber werden, soweit sie nicht bereits in einem Amt der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck stehen, durch die Kirchenleitung aufgefordert, ein amtsärztliches Zeugnis über ihren Gesund-

heitszustand vorzulegen.

(3) Nach Prüfung des amtsärztlichen Zeugnisses werden die ausgewählten Bewerber durch die Kirchenleitung aufgefordert, sich der Gemeinde im Gottesdienst und auf Wunsch der Wahlkörperschaft auch in einem anderen Dienst vorzustellen. Bei Bewerbern, die der Gemeinde hinreichend bekannt sind, kann mit Zustimmung der Wahl-körperschaft auf die Vorstellung verzichtet werden.

(4) Die Namen der ausgewählten Bewerber sind dem Geistlichen Ministerium mitzuteilen, das sich bis zur Wahl gutachtlich zu äußern hat, ob gegen einen Bewerber be-

gründete Bedenken bestehen.

(5) Die ausgewählten Bewerber sollen mit den Mitgliedern der Wahlkörperschaft in geeigneter Weise bekanntgemacht werden; von sich aus sollen die Bewerber in dieser Hinsicht nichts unternehmen.

(6) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben vor der Wahl die Meinung der Gemeinde sorgfältig zu erforschen.

§ 7.

Die Gemeinde tut vor der Wahl Fürbitte, daß ihr der rechte Pastor gegeben werde.

(1) Der Vorsitzende der Wahlkörperschaft setzt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Tag der Wahl fest.

(2) Die Einladung zu der Wahlsitzung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen.

(3) Die Wahl kann nur vollzogen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes anwesend sind.

(4) Die Wahl findet als geheime Wahl durch Abgabe von kirchenamtlich hergestellten Stimmzetteln statt.

(5) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Wahlkörperschaft und von einem Mitglied der Wahlkörperschaft zu unterzeichnen ist. Die Stimmzettel sind in einem verschlossenen Umschlag der Niederschrift beizufügen.

(1) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Wahlkörperschaft auf sich vereinigt.

(2) Wird bei der ersten Abstimmung diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die

meisten Stimmen erhalten haben.

(3) Ist nach dem Ergebnis der ersten Abstimmung eine Stichwahl nicht möglich, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt das Abstimmungsergebnis unverändert, so stellt der Vorsitzende fest, daß eine Wahl nicht zustandegekommen ist.

(4) Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt das Abstimmungsergebnis unverändert, so entscheidet das Los, das

durch den Vorsitzenden zu ziehen ist.

(5) Kommt eine Pfarrwahl nicht zustande, so geht das Wahlrecht auf die Kirchenleitung über. Die Kirchenleitung ist an die Bewerber gebunden, die bei der letzten Abstimmung in der Wahlkörperschaft zur Wahl gestanden

(1) Ist der Wahlkörperschaft eine Persönlichkeit bekannt, die ihr besonders geeignet erscheint, so kann sie die Wahl unter Verzicht auf die Ausschreibung (§ 5) und auf die Vorstellung (§ 6) unmittelbar vollziehen.

(2) Die Bestimmungen des § 8 finden auf eine solche Wahl Anwendung.

(3) Der Wahl müssen alle anwesenden Mitglieder der Wahlkörperschaft zustimmen.

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchen-

§ 12

(1) Vor der Bestätigung ist das Ergebnis der Wahl der Gemeinde in zwei aufeinanderfolgenden Hauptgottesdiensten bekanntzumachen.

(2) Jedes Gemeindeglied hat das Recht, begründete Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der Wahl oder gegen Lehre oder Wandel des Gewählten zu erheben; sie sind binnen zwei Wochen nach der zweiten Bekanntmachung bei der Kirchenleitung vorzubringen.

§ 13

(1) Die Bestätigung ist zu versagen, wenn bei der Wahl nicht ordnungsmäßig verfahren ist, wenn begründete Bedenken gegen Lehre oder Wandel des Gewählten bestehen.

(2) Die Bestätigung kann versagt werden, wenn begründete Bedenken gegen die Eignung des Gewählten für die Pfarrstelle bestehen.

(3) Zur Versagung der Bestätigung ist ein Beschluß der

Erweiterten Kirchenleitung erforderlich.

(4) Wird die Bestätigung versagt, so bestimmt die Kir-chenleitung, von welchem Abschnitt des Wahlverfahrens an dieses wiederholt werden muß.

§ 14

(1) Wird die Wahl bestätigt, so fordert die Kirchenleitung den Gewählten zu einer Erklärung darüber auf, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

(2) Nimmt der Gewählte die Wahl an, so spricht die Kirchenleitung die Berufung des Gewählten in die Pfarrstelle aus.

2. Besetzung durch die Kirchenleitung

§ 15

(1) Eine Gemeindepfarrstelle ist durch die Kirchenleitung zu besetzen, wenn der Kirchenvorstand gemäß § 3 Absatz 2 auf das Gemeindewahlrecht verzichtet hat.

(2) Die Kirchenleitung kann das Besetzungsrecht in An-

spruch nehmen,

 a) wenn in den beiden vorausgegangenen Besetzungsfällen eine Gemeindewahl stattgefunden hat. Dabei gilt eine Wahl durch die Kirchenleitung gemäß § 9 Absatz 5 als Gemeindewahl; b) wenn die Pfarrstelle nach Artikel 52 der Kirchenverfas-

sung im Wege der Versetzung besetzt werden soll.

§ 16

(1) Im Falle der Besetzung durch die Kirchenleitung beruft diese den Pastor nach Anhörung des Kirchenvorstandes.

(2) Erhebt der Kirchenvorstand Widerspruch und will die Kirchenleitung an dem in Aussicht genommenen Pastor

festhalten, so entscheidet die Erweiterte Kirchenleitung.

(3) Vor der Berufung hat sich das Geistliche Ministerium zu äußern, ob gegen den in Aussicht genommenen Pastor begründete Bedenken bestehen.

III. Landeskirchliche Pfarrstellen

§ 17

(1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden nach Fühlungnahme mit dem Kreis, dem der Amtsauftrag dient, durch die Kirchenleitung durch Berufung besetzt.

(2) Vor der Berufung hat sich das Geistliche Ministerium zu äußern, ob gegen den in Aussicht genommenen Pastor begründete Bedenken bestehen.

IV. Einführung

§ 18

(1) Der Pastor wird unter Überreichung der Berufungsurkunde in einem Gemeindegottesdienst durch den Bischof in sein Amt eingeführt. Dabei wird er auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck verpflichtet.

(2) Anläßlich der Einführung unterschreibt der Pastor in einer feierlichen Sitzung des Geistlichen Ministeriums das Konkordienbuch. Ist der Pastor in einer anderen evangelischen Landeskirche ordiniert, so verpflichtet er sich damit auf den Bekenntnisstand der evangelisch-lutherischen

Kirche in Lübeck.

(3) Mit der Einführung übernimmt der Pastor die vollen mit der Pfarrstelle verbundenen Rechte und Pflichten.

V. Schlußbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung des Verfahrens bei der Beset-zung von Pfarrstellen vom 24. Mai 1946 (Kirchliches Amtsblatt Seite 7), das damit aufgehoben ist.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. November 1955

Das vorstehende von der Synode am 26. Oktober 1955 und von der Kirchenleitung am 2. November 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. November 1955

Die Kirchenleitung Meyer

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

Vom 2. November 1955

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

1. Aufgaben und Vorbildung

(1) Der Kirchenmusiker hat die Aufgabe, der Verkündigung der Kirche mit den Mitteln der Kirchenmusik zu dienen.

(2) Die von der Landeskirche für den Gottesdienst erlassenen Ordnungen sind für den Kirchenmusiker verbind-

(3) Bei der musikalischen Gestaltung der Gottesdienste ist dem Kirchenmusiker eine der Bedeutung seines Amtes entsprechende Mitwirkung einzuräumen.

§ 2

(1) Das Amt des Kirchenmusikers umfaßt die Aufgaben des Kantors und Organisten.

(2) Zu den Dienstobliegenheiten des Kantors gehören: die Sammlung und Leitung des Kirchenchores

b) die Singearbeit mit den Konfirmanden, den Kindern des Kindergottesdienstes und der Gemeinde;

die Chorleitung bei Amtshandlungen auf Wunsch der Beteiligten;

d) die Verwaltung der Chorbibliothek und der Chorgelder. (3) Zu den Dienstobliegenheiten des Organisten ge-

das Orgelspiel bei den eingerichteten oder aus besonderen Anlässen gehaltenen Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen;

 b) das Orgelspiel bei den kirchlichen Amtshandlungen, die im Anschluß an die Gottesdienste vollzogen werden:

das Orgelspiel bei Amtshandlungen zu besonderen Zeiten auf Wunsch der Beteiligten;

die Beaufsichtigung und pflegliche Behandlung der Orael:

die Betreuung der Orgelbücherei.

(4) Die Dienstobliegenheiten im einzelnen sind durch den Kirchenvorstand in einer Dienstordnung zu regeln.

(1) Der Kirchenmusiker muß die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und kirchliche Eignung haben.
(2) Die fachliche Vorbildung für das Amt muß durch

eine kirchlich anerkannte Prüfung nachgewiesen sein.

(3) Vor der Anstellung hat der Kirchenmusiker ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand

Als Befähigungsnachweis wird gefordert:

a) für die Kirchenmusikerstellen an den alten Stadtkirchen St. Marien, St. Jakobi, St. Aegidien und Dom die große

(A-) Prüfung; b) für die übrigen Kirchenmusikerstellen entweder die mittlere (B-) Prüfung oder die kleine (C-) Prüfung. Das Nähere über die Einordnung dieser Stellen wird durch die Kirchenleitung bestimmt.

2. Rechte und Pflichten

Die Einrichtung von Kirchenmusikerstellen bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) Grundsätzlich gilt der Kirchenmusikerdienst nicht als hauptamtlicher Dienst.

(1) Der Kirchenmusiker ist Vertragsangestellter der Kirchengemeinde.

(2) Er wird durch den Kirchenvorstand angestellt und entlassen. Die Anstellung und Entlassung sowie der Dienstvertrag und die Dienstordnung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Der Wahl durch den Kirchenvorstand soll eine

öffentliche Ausschreibung vorausgehen.

(4) Nach einer Probezeit von 6 Monaten gelten für die Rechtsverhältnisse des Kirchenmusikers die Bestimmungen der Tarifordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO A), soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(5) Das Dienstverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Monats, in dem der

Kirchenmusiker das 65. Lebensjahr vollendet.

(1) Von dem Kirchenmusiker wird erwartet, daß er sich über seine unmittelbaren Amtspflichten hinaus am kirchlichen Leben beteiligt und in seiner kirchlichen Haltung der Gemeinde ein Vorbild ist.

(2) Der Kirchenmusiker darf sich ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes nicht länger als 36 Stunden von

seiner Gemeinde entfernen.

Ist der Kirchenmusiker durch Krankheit verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Vertretung regelt der Kirchenvorstand.

(4) Der Kirchenmusiker kann nach Maßgabe der Kirchenverfassung in eine gleichwertige andere Stelle ver-

setzt werden.

(5) Im übrigen finden auf das Dienstverhältnis die Bestimmungen der allgemeinen Tarifordnung (ATO) und der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) sinngemäß Anwen-

(1) Die Vergütung für die Kirchenmusiker regelt sich auf der Grundlage der TO A.

(2) Für die Vergütung ist die für die Stelle geforderte

Vorbildung maßgebend.
(3) Als Vergütungsgruppe ist zuständig: für A-Stellen die Vergütungsgruppe Vb, für B-Stellen die Vergütungsgruppe VIb,

für C-Stellen die Vergütungsgruppe VII.

(4) Der Kirchenmusiker erhält Grundvergütung und Wohnungsgeld nach der für seine Stelle zuständigen Vergütungsgruppe der TO A

a) in Höhe von 60%, wenn er gleichzeitig das Amt des Kantors und Organisten versieht,

b) in Höhe von 40%, wenn er nur das Kantorenamt oder nur das Organistenamt versieht.

(5) Bei besonderer Bewährung und Arbeitsbelastung kann die Kirchenleitung die Grundvergütung und das Wohnungsgeld auf einen Hundertsatz bis zu 75 v.H. er-

(6) Kinderzuschläge werden voll ausgezahlt.

(7) Hat der Kirchenmusiker im Zeitpunkt seiner Anstellung das für die Anfangsgrundvergütung festgesetzte Alter bereits überschritten, so gilt für die Berechnung seiner Grundvergütung die Bestimmung des § 5 Absatz 4 TO A mit der Maßgabe, daß

a) die Zeit, die vor der Anstellung in einem kirchlichen Dienst verbracht worden ist, voll anzurechnen ist;

b) die Zeit, die außerhalb eines kirchlichen Dienstes verbracht worden ist, insoweit angerechnet werden kann, als diese Zeit dem Dienst für den die Anstellung er-

Zum Überkleben:

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker der evang.-lutherischen Kirche in Lübeck vom 2. November 1955

auf Seite 20 des Kirchlichen Amtsblattes der evang lutherischen Kirche in Lübeck Nr. 3

(1) Der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei ist er auf treue und gewissenhafte Amtsführung nach dem Bekenntnis und den Ordnungen der Landeskirche zu verpflichten.

(2) Der Kirchenmusiker untersteht der Dienstaufsicht des Kirchenvorstandes. Das allgemeine Dienstaufsichtsrecht der Kirchenleitung bleibt unberührt.

3. Sonderbestimmungen

§ 14

(1) In A-Stellen können hauptamtliche Kirchenmusiker für das vereinigte Amt des Kantors und Organisten als Kirchenbeamte berufen werden.

(2) Die hauptamtlichen Kirchenmusiker werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle durch den Kirchenvorstand gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

Die hauptamtlichen Kirchenmusiker sind verpflichtet, üh die im § 2 genannten Dienstobliegenheiten hinaus Kirchenmusiken (Abendmusiken, Vespern) zu veranstalten, deren Zahl vom Kirchenvorstand festgesetzt wird.

(4) Für die Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung bedarf der hauptamtliche Kirchenmusiker der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(5) Die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker regelt sich nach der Besoldungsgruppe A 3 b der Reichsbesoldungsordnung.

(6) Im übrigen finden auf die hauptamtlichen Kirchenmusiker die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 7, 12 und 13 Anwendung.

(7) Die im § 9 bezeichneten Gebühren werden von der Kirchengemeinde vereinnahmt.

er TO A tung in

ıanzlage uferlegt

ung bei tz 3c geden Beng wird ing fest-

: dem im eitskraft der Kirtet weru übernicht ge-

Dienstird nach rersichen Kirche er 1952 rlied bei der ver-

Bestimtigungssurlaub. and. d seines

nehmen ler Ver-

robezeit ei ist er lem Bezu ver-

taufsicht ufsichts-

eschäftider Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(5) Die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker regelt sich nach der Besoldungsgruppe A3b der Reichsbesoldungsordnung.

(6) Im übrigen finden auf die hauptamtlichen Kirchenmusiker die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 7, 12 und 13 Anwendung.

(7) Die im § 9 bezeichneten Gebühren werden von der Kirchengemeinde vereinnahmt.

> 3. Sonderbestimmungen § 14

(1) In A-Stellen können hauptamtliche Kirchenmusiker für das vereinigte Amt des Kantors und Organisten als Kirchenbeamte berufen werden.

(2) Die hauptamtlichen Kirchenmusiker werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle durch den Kirchenvorstand gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Die hauptamtlichen Kirchenmusiker sind verpflichtet, über die im § 2 genannten Dienstobliegenheiten hinaus Kirchenmusiken (Abendmusiken, Vespern) zu veranstalten, deren Zahl vom Kirchenvorstand festgesetzt wird.

§ 15

(1) Der kirchenmusikalische Dienst in C-Stellen kann durch entsprechend vorgebildete Gemeindehelfer, die hauptamtlich im Dienst der Gemeinde stehen, mitversehen werden.

(2) Sie erhalten eine Vergütungszulage, deren Höhe durch die Kirchenleitung festgesetzt wird, und die im § 9 bezeichneten Gebühren.

§ 16 Dieses Gesetz gilt nicht für Hilfsorganisten, die den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 nicht entsprechen oder die nicht zu einem regelmäßigen sonntäglichen Dienst herangezogen werden. Ihre Rechtsverhältnisse regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Schlußbestimmung

§ 17

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem 1. November 1955 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Organisten und Chorleiter vom 20. Juli 1934 (Kirchliches Amtsblatt Seite 39) mit seinen Nachträgen tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.
(3) Die erforderlichen Durchführungs- und Überlei-

tungsbestimmungen werden durch die Kirchenleitung erlassen.

Das vorstehende von der Synode am 26. Oktober 1955 und von der Kirchenleitung am 2. November 1955 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Lübeck, den 15. November 1955

Die Kirchenleitung Meyer

ungsbestimmungen zum Kirchengesetz überhältnisse der Kirchenmusiker

Vom 2. November 1955

Auf Grund von § 17 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenmusiker vom 26. Oktober 1955 erläßt die Kirchenleitung folgende Durchführungsund Überleitungsbestimmungen:

δ1 (1) Für die Kirchenmusikerstellen, für die die mittlere (B-) Prüfung oder die kleine (C-) Prüfung gefordert wird, gilt entsprechend der Größe und Bedeutung der Orgeln

a) die mittlere (B-) Prüfung wird gefordert für die Kir-chenmusikerstellen an St. Gertrud, St. Jürgen, St. Lorenz, Luther, St. Matthäi sowie in Travemünde,

Schlutup und Kücknitz; Behlendorf.

(2) Verändern sich die Voraussetzungen für die vorstehende Stellenordnung, so behält sich die Kirchenleitung eine Änderung dieser Ordnung vor.

§ 2 Die Kirchenmusiker werden mit Wirkung vom
 April 1955 in die für ihre Stelle zuständige Vergütungsgruppe eingewiesen.

(2) Besaß ein im Amt stehender Kirchenmusiker am 1. April 1955 einen höheren oder geringeren Befähigungsnachweis, als die von ihm verwaltete Stelle erfordert, so

wird er nach seinem Befähigungsnachweis eingestuft. $\S\ 3$ Die im Amt stehenden Kirchenmusiker behalten ihre

gegenwärtigen Bezüge, sofern diese über den nach § 2 zuständigen Bezügen liegen, solange, bis diese durch Anderung der Tarife oder durch Aufrückung in den Dienstaltersstufen erreicht oder überschritten werden.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 2. November 1955 beschlossenen Durchführungsbestimmungen werden hiermit veröffentlicht.

Lübeck, den 15. November 1955

Die Kirchenkanzlei Göbel

III. Bekanntmachungen

Dienstbefreiung von Beamten für kirchliche Zwecke

Der Bundesminister des Innern

4935/55

Bonn, den 21. Sept. 1955

Ari die

obersten Bundesbehörden

Betr.: Urlaub für Beamte aus besonderen Anlässen;

Nach § 89 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. 7.

1953 (BGBl. I S. 531) regelt die Bundesregierung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen als zur Erholung und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind. Die Verordnung ist in Vorbereitung. Bis zu ihrer Verkündigung bin ich zur Ergänzung der mit Rundschreiben vom 8. 2. 1952 — 2453 — 3023 V/52 (Diensthefreiung für gewerkschaftliche, wissenschaftliche, sonstige fachliche und staatsbürgerliche Zwecke) und vom 19. 5. 1953 — 7453 — 2197 I/53 (Diensthefreiung aus Anlaß des Ev. Kirchentages und des Deutschen Katholikentages) getroffenen vorläufigen Regelung im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß auch für Zwecke solcher Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Artikel 140 GG; Artikel 137 Abs.5 WeimRV), Urlaub nach folgenden Grundsätzen erteilt

Sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, wird einem Beamten auf Anforderung der Kirchenleitung (Kanzlei der Ev. Kirche in Deutschland, Landeskirchenleitungen, Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz, vertreten durch das Bonner Büro seines Beauftragten, Diözesanbehörden) oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft zur Teilnahme an Tagungen der Verfassungsorgane und Verwaltungsgremien, denen er angehört, oder zur Teilnahme an sonstigen kirchlichen Tagungen oder Tagungen der Religionsgesellschaft Urlaub bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Erholungurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge erteilt.

Die obersten Dienstbehörden können diesen Urlaub bis zu zwölf Arbeitstagen, in ganz besonderen Fällen darüber hinaus erstrecken. In Vertretung

gez. Bleek

Vorstehender Erlaß des Bundesministers des Innern betr. Dienstbefreiung von Beamten für kirchliche Zwecke wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Lübeck, den 28. Oktober 1955

Die Kirchenkanzlei Göbel

Aufteilung der Pfarrbezirke der Dom- St. Jürgen-Kirchengemeinde

Bezirk I

Pastor Krause

Adalbert-Stifter-Straße

Am Brink Bäckerstraße

Bei der Wasserkunst Berndt-Notke-Straße

Cranachweg Dorfstraße Dürerstraße

Edvard-Munch-Straße Fritz-Reuter-Straße Gärtnergasse 3-7 u. 2-14

Gartengang

von-Großheim-Platz Klaus-Groth-Straße Grünewaldstraße Herderplatz Herderstraße Hoheland-Straße Holbein-Straße

Kahlhorst-Straße 1-29, 2-32

Karl-Roß-Weg Klosterstraße Memlingstraße Mendelweg

Mönkhofer Weg 1-93 u. 2-60a

Mühlentorplatz Petersstraße Prießnitzweg

Ratzeburger Allee 1-33, 14-42

Rilkeweg Rotlöscherstraße Senefelderweg Sudetenstraße.

Wakenitzstraße 33-85 u. 20-68

Wiesengrund

Bezirk II

Pastor Ohm

Absalonshorst Am Bökenbarg

Am Heidkoppelgraben

Am Klosterhof Am Nöltingshof

Amselweg Barlachweg

Bei der Schafbrücke

Beim Stadthof Busekiststraße

Dritter Fischerbuden

Drosselweg Elswigstraße Erster Fischerbuden

Gustav-Falke-Straße Gärtnergasse ab 9 und 16 Gödertskoppel

Grönauer Baum Große Klosterkoppel Habershorst

Kastanienallee Krummeck Kuckucksruf Lämmerstieg Lerchenweg Meisensteg

Mönkhofer Weg ab 95 und ab 70

Müggenbusch Nachtigallensteg

Ratzeburger Allee ab 35 und 44 (ohne Krankenhaus)

Ratzeburger Landstraße

Schwalbenweg Schwonstieg

Spieringshorst Stadtweide Stargasse Stichweg Storchennest Strecknitzerfeld Strohkatenstraße Taubenschlag Wakenitzhof Weberkoppel

Weberstieg Weidenweg Weinbergstraße Zweiter Fischerbuden

Bezirk III

Pastor Friedrich

Krankenhaus Ost Krankenhaus Süd

Richtlinien für kirchliche Dienstwohnungen

Vom 19. Oktober 1955

I. Pfarrdienstwohnungen

(1) Den Pastoren der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck wird dem Herkommen gemäß eine ihrer Amtsstellung entsprechende Dienstwohnung zur Verfügung gestellt und zwar möglichst in einem kircheneigenen Gebäude.

(2) Als Dienstwohnung gilt grundsätzlich das ganze zu einer Pfarrstelle gehörige Pastorat, wenn nicht eine abgeschlossene Wohnung als Dienstwohnung eingerichtet ist.

(3) Übersteigt der Umfang der Dienstwohnung den im Rahmen der Zwangsbewirtschaftung zulässigen Raumbodarf, so berchränkt sich des Webpracht auf die vom bedarf, so beschränkt sich das Wohnrecht auf die vom Wohnungsamt freigegebenen Räume.

(1) Die Pastoren erhalten Wohnungsgeld nach den ge-

setzlichen Vorschriften.

(2) Für Heizung, Reinigung und Beleuchtung des Amts-zimmers erhalten die Pastoren eine Vergütung, deren Höhe von der Kirchenleitung festgesetzt wird. Die Vergütung ist von der Kirchengemeinde zu zahlen.

§3 (1) Der Anrechnungswert der Dienstwohnung wird durch die Kirchenleitung festgesetzt und bei der Gehaltszahlung einbehalten.

(2) Die sonstigen in den Pastoraten anfallenden Mieten von Mitbewohnern, die zwangsweise eingewiesen sind (vgl. § 1 Absatz 3), sind von der Kirchengemeinde zu ver-

(1) Für den Anrechnungswert der Dienstwohnung ist der gesetzliche Mietwert maßgebend.

(2) Bei der Festsetzung des Mietwertes sind Amtszim-

mer und Geschäftsräume außer Betracht zu lassen.

(3) Bei erheblicher Beeinträchtigung, die sich in den Pastoraten für den Dienstwohnungsinhaber durch zwangs-

weise eingewiesenen Mitbewohner ergeben, kann der Mietwert auf Antrag im Höchstfalle um ein Drittel der von den Mitbewohnern gezahlten Grundmiete ermäßigt werden.

(4) Liegt der nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete Mietwert höher als 75% des Wohnungsgeldzuschusses,

so wird auf den Mehrbetrag verzichtet.

(5) Die im Hause anfallenden Umlagen für Wasser, Licht usw. sind von dem Dienstwohnungsinhaber anteilmäßig voll zu zahlen.

δ 5

Die freiwillige Untervermietung von Räumen, die zur Dienstwohnung gehören, bedarf der Zustimmung des Kir-chenvorstandes. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Kirchenvorstandes steht dem Pastor die Anrufung der Kirchenleitung frei, die endgültig entscheidet.

Das Wohnrecht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Pastor aus seinem Amt ausscheidet; jedoch steht nach dem Tode eines Pastors seinen Angehörigen das Wohnrecht noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate zu.

II. Sonstige Dienstwohnungen

Die für Pfarrdienstwohnungen geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Dienstwohnungen, die Ge-meindehelfern, Kirchenmusikern und Kirchendienern in kircheneigenen Gebäuden zur Verfügung gestellt sind.

Diese Regelung tritt mit dem 1. Januar 1956 in Kraft.

Die vorstehenden von der Kirchenleitung am 19.Okt.1955 beschlossenen Richtlinien werden hiermit veröffentlicht. Lübeck, den 15. November 1955

> Die Kirchenkanzlei Göbel

Satzung des Lübecker Verbandes für Innere Mission e. V.

Vom 2. September 1955

δ1 ·

(1) Der Lübecker Verband für Innere Mission e. V. ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Lübeck.

(2) Er bezweckt die Zusammenfassung der Vereine, Anstalten und Einrichtungen der Inneren Mission im Gebiet der Hansestadt Lübeck.

(3) Er ist dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege "Central-Ausschuß für die Innere Mission der" Deutschen Evangelischen Kirche" angeschlossen.

(1) Der Verband will die Erfüllung der gesamten Aufgaben der Inneren Mission im Sinne Wicherns in der evangelischen Bevölkerung Lübecks fördern.

(2) Er will insbesondere:

die Innere Mission als Aufgabe und Arbeit der Kirche und der lebendigen Christengemeinde zur Geltung bringen und sie vor der Offentlichkeit, insbesondere den Behörden gegenüber, vertreten, auch Fühlung mit der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und mit sonstigen verwandten Bestrebungen haben;

2. die vorhandenen Arbeiten der Inneren Mission in Lübeck miteinander in Verbindung bringen, ihnen mit Rat und Tat dienen sowie zu neuen Werken christlicher

Liebestätigkeit anregen;

3. eigene Unternehmungen, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, ins Leben rufen.

 $\S\ 3$ (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der Inneren Mission im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(2) Die Mitglieder des Verbandes und seine Organe dürfen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Verband und bei Auflösung des Verbandes erhalten die Mitglieder nicht mehr als die eingelegten Kapitalien zurück.

(4) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten oder auf sonstige Weise begünstigt werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verband tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für hauptberufliche Tätigkeit auf Grund besonderen Anstellungsvertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 4

(1) Mitglieder des Verbandes können Vereine, Anstalten, kirchengemeindliche und sonstige Einrichtungen in Lübeck werden, die den in § 2 genannten Aufgaben der Inneren Mission im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verbandsausschuß.

(3) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit

Ablauf des Rechnungsjahres wirksam.

(4) Mitglieder, welche die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den Verbandszwecken zuwiderhandeln, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß beschließt der Verbandsausschuß; bei Widerspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

(1) Die Mitglieder behalten in ihrer eigenen Tätigkeit volle Freiheit.

(2) Sie haben einen Beitrag zu zahlen, der von der Mit-

gliederversammlung festgesetzt wird.

(3) Der Beitrag kann Mitgliedern auf Antrag vom Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

Organe des Verbandes sind:

der Vorstand

2. der Verbandsausschuß

3. die Mitgliederversammlung.

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Verbandes 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

einem weiteren Mitglied.
(2) Der Verbandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung; sie kann auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf erfolgen.

(3) Nach Ablauf seiner Wahlzeit bleibt der Vorstand

bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden; der Beschluß erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Verbandes verantwortlich; er stellt die besoldeten Mitarbeiter an und entläßt sie.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft und leitet die Sit-(2) Der Verbandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gemäß § 26 BGB. Für schriftliche Erklärungen des Verbandes sind die Unterzeichnen ist.

schriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und

ausreichend.

(1) Für die laufende Geschäftsführung bestellt der Ver-

bandsausschuß einen Geschäftsführer.

(2) Der Geschäftsführer ist unter der Verantwortung Vorstandes tätig. Seine Geschäftsführung ist jährlich durch einen Beauftragten der Kirchenleitung zu über-

(3) Der Geschäftsführer ist, sofern er nicht zum Vorstandsmitglied erwählt ist, zu den Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsauschusses mit beratender

Stimme hinzuzuziehen.

Dem Verbandsausschuß gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstandes

2. mindestens sechs und höchstens zwölf weitere Mitglieder, die aus verschiedenen, dem Verbande als Mitglieder angeschlossenen Vereinen, Anstalten und Einrichtungen zu wählen sind.

(2) Die unter Absatz 1 Ziffer 2) genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung; sie kann auf einstimmigen Beschluß durch Zuruf erfolgen.

§ 11
(1) Der Verbandsausschuß beaufsichtigt die Verbandstätigkeit.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

er bringt grundsätzliche Fragen aus dem Gesamtgebiet der Inneren Mission zur Verhandlung;

2. er beschließt über Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;

3. er beschließt über die Aufnahme und über den Ausschluß von Mitgliedern;

er bestellt und entläßt den Geschäftsführer;

er regelt und beaufsichtigt die Geschäfts- und Kassenführung der verbandseigenen Einrichtungen;

er genehmigt den Voranschlag der Verbandskasse und nimmt das Prüfungsergebnis der Jahresrechnung ent-

er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt deren Tagesordnung fest.

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses, zu denen die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muß binnen zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung stattfinden.
- (2) Zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Uber jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vor-

standes zu unterzeichnen ist.

§ 13

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft wenigstens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Auf schriftlichen Antrag von sechs Mitgliedern muß binnen drei Wochen eine Mitgliederversammlung berufen werden. Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind:

1. die Mitglieder des Vorstandes

je ein Vertreter der dem Verband als Mitglieder angehörenden Vereine, Anstalten und Einrichtungen. (3) Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder

durch dieselbe Person ist zulässig.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterzeichnen ist.

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

(2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes und des Verbandsausschusses;

Festsetzung der Mitgliederbeiträge; Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstandes über die Entwicklung und die Lage der Arbeiten und Aufgaben der Inneren Mission in Lübeck;

Entgegennahme des Berichtes über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;

Beschlußfassung zu Anträgen, soweit sie auf der Tagesordnung stehen; die endgültige Entscheidung über den Ausschluß von

Mitgliedern; die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;

Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Verbandes.

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge zu den in § 14, 1—5 erwähnten Gegenständen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über den Ausschluß von Mitgliedern und über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, zu Beschlüssen, die den Zweck oder die Auflösung des Verbandes betreffen, eine solche von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Satzungsänderungen sowie Beschlüsse, die den Zweck oder die Auflösung des Verbandes betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und der evangelisch-lutherischen

Kirche in Lübeck.

(5) Bei Auflösung des Verbandes fällt das gesamte vorhandene Restvermögen der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck zu mit der Verpflichtung, es im Sinne der bisherigen Verbandszwecke zu verwenden.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April jeden Jahres bis zum 31 März des folgenden Jahres.

Die vorstehende in der Mitgliederversammlung am 2 September 1955 beschlossene neue Satzung tritt nach erfolgter Zustimmung des Central-Ausschusses für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Januar 1938 außer Kraft.

Werner Göbel

Willy Friedrich

Dr. Walter Lewerenz

IV. Kirchliche Organe

Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland

Die Synode der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck hat am 26. Oktober 1955 zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

Pastor Martin Ohm, Lübeck, Am Klosterhof 8;

I. Stellvertreter: Pastor Ernst Jansen, Lübeck, Jakobikirchhof 5; als II. Stellvertreter bleibt Pastor Hermann Benn, Lübeck, Schwartauer Allee 80.

Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat im Benehmen mit der Bischofskonferenz den Rechtsanwalt und Notar Hans Wehrmann zum weltlichen Mitglied des

Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche an Stelle von Amtsgerichtsdirektor Lobsien bestellt.

Vorstand der Synode

Durch die Übernahme der Leitung der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg ist der bisherige Präses der Synode, Pastor Jensen, mit Wirkung vom 1. August 1955 aus seinem Amt ausgeschieden.

Die Synode hat am 26. Oktober 1955 in den Vorstand der Synode gewählt:

als Präses Rechtsanwalt Hans Wehrmann, als Stellvertreter des Präses Pastor Ernst Jansen, als Schriftführer bleibt Verwaltungsrat Enno Krüger.

Ständiger Ausschuß

An Stelle des zum Vorstandsmitglied gewählten Pastor Jansen hat die Synode zum Mitglied des Ständigen Aus-

schusses gewählt: Pastor Hans-Herbert Schröder,

Synode

Von dem Kirchenvorstand Genin wurde für den verstorbenen Synodalen Landwirt Georg Trabert der Landwirt Carl Grube, Lübeck-Vorrade, zum Mitglied der Synode gewählt.

Landeskirchliche Baukommission

Durch Beschluß der Kirchenleitung vom 17. August 1955 wurde eine Baukommission gebildet, die die Gemeinden und die Kirchenleitung bei der Durchführung von bedeutenderen kirchlichen Bauvorhaben berät.

Der Kommission gehören an: Oberkirchenrat Göbel, Senatsdirektor Dr. Hübler, Pastor Gottschewski, Pastor Jansen.

Evangelisches Hilfswerk und Lutherischer Weltdienst

Durch die Übernahme der Leitung der Alsterdorfer Anstalten in Hamburg ist Pastor Julius Jensen aus seinen Amtern als Bevollmächtigter für das Evangelische Hilfswerk in Lübeck und als Beauftragter für den Lutherischen Weltdienst ausgeschieden.

An seiner Stelle ist Pastor Dr. Lewerenz als Bevollmächtigter für das Evangelische Hilfswerk und als Beauftragter für den Lutherischen Weltdienst bestellt.

Vorstand des Lübecker Verbandes für: Innere Mission e.V.

Zu Mitgliedern des neuen Vorstandes des Lübecker Verbandes der Inneren Mission e. V. wurden am 2. September 1955 mit einer Amtszeit bis zum 31. August 1961 .gewählt:

Pastor Friedrich als Vorsitzender des Verbandes

und des Vorstandes; Oberkirchenrat Göbel als stellvertretender Vorsit-Pastor Dr. Lewerenz als weiteres Vorstandsmitglied.

Kirchenvorstände

St. Aegidien

Aus dem Kirchenvorstand ist ausgeschieden: Studienrätin Helene Lütge.

Berichtigung: Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 2 vom 1. Juli 1,955 auf Seite 10 ist Pastor Ruhberg als Mitglied des Kirchenvorstandes aufgeführt. Pastor Ruhberg gehört

dem Kirchenvorstand nicht an.

Aus dem Kirchenvorstand sind ausgeschieden: Rudolf Gerstmann Kurt Plattner

Wilhelm Schildknecht.

Zu Stellvertretern in den Kirchenvorstand sind berufen: Kassierer Albert Krüger

Architekt Gunther Berndt

Kaufmann Christian Heuer.

St. Michael

Aus dem Kirchenvorstand sind ausgeschieden: Irene Pressentin

Waldemar Schulz Helene Sowade.

Zu Stellvertretern in den Kirchenvorstand sind berufen:

Postbetriebswart Karl Birkholz Feuerwehrmann Matthäus Bruse Elektriker Adolf Eckermann.

Travemünde

Aus dem Kirchenvorstand ausgeschieden ist:

Kirchmeister Eduard Knoch.

Durch den Kirchenvorstand zum Kirchmeister gewählt und durch die Kirchenleitung in diesem Amt bestätigt wurde der Kirchenvorsteher

Lehrer Anton Mever.

Genin

An Stelle des verstorbenen Kirchmeisters Landwirt Georg Trabert hat der Kirchenvorstand den Kirchenvorsteher Landwirt Carl Grube zum Kirchmeister gewählt. Die Wahl ist durch die Kirchenleitung bestätigt.

Zum Stellvertreter in den Kirchenvorstand berufen wurde der Verwaltungsangestellte Werner Wieck.

V. Personalnachrichten

Pastoren

In eine Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde berufen und am 15. Juni 1955 eingeführt wurde Pastor Ottomar Paul.

In eine Pfarrstelle der St. Gertrud-Kirchengemeinde berufen und am 15. Oktober 1955 eingeführt wurde Pastor Adolf Riege.

Hilfsgeistliche

Es ist beauftragt: am 15. Oktober 1955 Hilfsprediger Dietrich Uter mit der Verwaltung der Pfarrstelle in Nusse.

Gemeindehelferinnen

Für den Gemeindedienst wurden angestellt: am 1. Juli 1955 Gemeindehelferin und Organistin Edel Fischer für Genin; am 1. Oktober 1955 Gemeindehelferin Hertha Fischer für Schlutup.

Kirchenkanzlei

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wurden zu planmäßigen Kirchenbeamten berufen und in die entsprechenden Planstellen eingewiesen:

- Walter Freund mit der Amtsbezeichnung Kirchenoberinspektor
- Hans-Karl Will mit der Amtsbezeichnung Kircheninspektor
- 3. Olaf V a h l mit der Amtsbezeichnung Kircheninspektor
- Lotte Zitzlaff mit der Amtsbezeichnung Kirchenobersekretär.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1955 wurde ernannt: Herbert Turban zum Kircheninspektor.

Als Angestellte wurden eingestellt:

Helga Böhnke Adolf Tropf Ida Boye.

VI. Mitteilungen

Bericht der Kirchenleitung gemäß Artikel 73 Absatz 2 der Kirchenverfassung

Erstattet auf der Tagung der Synode am 12. Januar 1955.

Der nachstehende Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom Oktober 1951 bis Oktober 1954.

1

Aufbau und Ordnung der Landeskirche

Die landeskirchlichen Grenzen, die im wesentlichen mit den Grenzen der Hansestadt Lübeck übereinstimmen, sind unverändert geblieben. Erwägungen, die zur Stadt Lübeck gehörigen Ortschaften Krummesse und Gr. Grönau einzupfarren, haben nicht zum Ziele geführt. Dagegen stehen Verhandlungen über die Einpfarrung der Ortschaften Roggenhorst und Padelügge unmittelbar vor dem Abschluß.

Die Landeskirche gliedert sich in 21 Kirchengemeinden. Von diesen sind die St. Markus-Gemeinde, die St. Lukas-Gemeinde und die Paul-Gerhardt-Gemeinde neu errichtet worden.

Die äußere Ordnung der Landeskirche bestimmt sich nach der Kirchenverfassung vom 22. April 1948, die sich in den sechs Jahren ihrer Geltung vollauf bewährt hat. Ergänzend zu der Verfassung ist das Finanzgeset zvom 12. November 1952 erlassen worden. Die Entwürfe für ein neues Wahlgesetz zu den kirchlichen Körperschaften, für ein neues Pfarrwahlgesetz und für ein Gesetz über die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit stehen zur Beratung und Verabschiedung an.

keit stehen zur Beratung und Verabschiedung an.

Als Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat die Landeskirche das neue Evangelisch-Euthensteinem gemeinsamen Anhang der Landeskirchen Schleswig-Holstein, Eutin und Lübeck eingeführt. Die von der Vereinigten Kirche erarbeitete neue Gottes dienstord nung soll in den Gottesdiensten der Lübecker Gemeinden schrittweise erprobt und dann eingeführt werden. Die Lebensord nung der Vereinigten Kirche ist in ihren einzelnen Abschnitten fertiggestellt; die Landeskirche wird zu gegebener Zeit darüber zu befinden haben, in welchem Umfange die Lebensordnung in ihrem Bereich Geltung erlangen soll.

Die II. Synode der Landeskirche hat in der Berichtszeit sechs Tagungen abgehalten und hat sich dabei mit allen Fragen des kirchlichen Lebens befaßt.

Kirchenleitung und Kirchenkanzlei haben ihre regelmäßigen Sitzungen abgehalten. Der Umfang der behördlichen Verwaltungsarbeit und des Schriftverkehrs ist weiter angewachsen. Die Zahl der registrierten Verwaltungseingänge betrug:

1952 4130 1953 4751 1954 (bis 31. 10. 1954) 3946 In der landeskirchlichen Verwaltung sind 6 Beamte und 10 Angestellte beschäftigt.

Im November 1953 hat die Kirchenleitung ihr neues Verwaltungsgebäude in der Bäckerstraße bezogen.

IT.

Stellung der Landeskirche nach außen

Die Vereinigte Lutherische Kirche, der die Landeskirche als Gliedkirche angehört, ist auf dem Wege zu einer weiteren Konsolidierung, die ihren Ausdruck in dem nachhaltigen Bestreben findet, die in den Gliedkirchen geltenden Ordnungen auf dem Grund des lutherischen Bekenntnisses in Übereinstimmung zu bringen. An diesen Arbeiten hat die Landeskirche durch ihre Vertreter in der Bischofskonferenz und in der Synode der Vereinigten Kirche aktiven Anteil. Als Gliedkirche der Vereinigten Kirche gehört sie auch dem Lutherischen Weltbund an, der durch seine Tagung in Hannover im Jahre 1952 eindrucksvoll an die deutsche Öffentlichkeit getreten ist; an den Vorbereitungen und an der Nacharbeit dieser Tagung hat die Landeskirche besonderen Anteil gehabt. Der Tätigkeit des Lutherischen Weltdiensterksamkeit zu.

Die starke Aktivität der Vereinigten Lutherischen Kirche ist nicht ohne Gefahren für die Einheit der deutschen evangelischen Kirchen. Um so mehr hat die Landeskirche eine Verpflichtung darin gesehen, die Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Teilnahme an ihren Synoden und an den Sitzungen der Kirchenkonferenz sowie an vielfachen Arbeitstagungen nach Kräften zu fördern.

Die Wahrung der Zusammengehörigkeit mit den Kirchen in der Sowjetzone über die Zonengrenzen hinaus ist der Landeskirche ein ernstes Anliegen. Durch die Beziehungen zur Domkirche Ratzeburg ist sie der Mecklenburgischen Kirche enger verbunden; ihre besondere Fürsorge gilt der pommerschen Kirche. Im übrigen trägt die Landeskirche zu der materiellen Unterstützung der Kirchen jenseits der Zonengrenze durch ihre Beteiligung an dem kirchlichen Hilfsplan bei.

Das Verhältnis der Landeskirche zu den evangelischen Freikirchen in Lübeck ist unverändert gut. Es besteht eine ökumenische Arbeitsgemeinschaft, die regelmäßig zusammentritt und unter der Leitung eines Pastors der Landeskirche steht. Zwei ökumenische Veranstaltungen haben mit je 800 bis 1000 Besuchern ein beachtliches Interesse in der kirchlichen Of-

fentlichkeit gefunden.

Die Beziehungen zur römisch-katholischen Gemeinde in Lübeck sind ebenfalls freundlich geblie-

Das Verhältnis zu der Landesregierung Schleswig-Holstein ist geordnet; mit den Sachbearbeitern der Landesregierung steht die Kirchenleitung in laufendem Meinungsaustausch. Die kirchlichen Feiertage haben durch das Landesgesetz vom 12. Dezember 1953 erneut staatlichen Schutz erfahren.

Mit den Parteien wird eine engere Verbindung durch die Bildung eines politischen Ausschusses evangelischer Persönlichkeiten angestrebt.

III.

Innere kirchliche Arbeit

1. Gemeindeleben.

Die Neuwahlen zu den Kirchenvorständen haben tur-nusmäßig im Jahre 1953 stattgefunden.

In den 19 Gemeinden des Stadtgebietes umfaßt die Landeskirche nach dem Stand vom 30. April 1954 bei einer Gesamtbevölkerung von 228 884 Einwohnern 196 769 Gemeindeglieder, hinzu kommen in den Landgemeinden Nusse und Behlendorf rd. 5000 Gemeindeglieder, so daß die Gesamtzahl der Evangelischen in der Landeskirche rd. 200 000 beträgt.

Auf die einzelnen Gemeinden des Stadtbereichs und ihre Pfarrbezirke entfallen folgende Seelenzahlen:

re Platibezitke entialien	rorgen		men:
St. Marien	Ι	5211	
	\mathbf{II}	996	6207
St. Jakobi	I	4844	
•	II	5290 . •	10134
St. Petri			4821
St. Aegidien	Ι	6178	
	II	6517	12695
Dom	Ι	6993	
,	II.	8602	15595
Dom - St. Jürgen	Ι	. 6286	
ŭ	II .	6850	
	III	700	13836
St. Lorenz	Ι	5214	
	II	5991	
	III	4271	15476
Paul-Gerhardt			6908
St. Matthäi	I	6210	
	II	5580	11790
St. Markus	~-		6162
St. Gertrud	I	4946	
	II	4593	
	III	3769	13308
St. Thomas	Ī.	9614	
	ΙĪ	5907	
·	III	6437	21958
Luther	Î	8423	21000
	ΙĪ	7744	16167
St. Lukas		,,,,,	4032
Travemünde	I	5540	1002
114 Vomanuo	ΙĪ	5532	11072
Kücknitz		0002	9313
St. Michael			5554
Schlutup			6959
Genin		-	4679
Bundesgrenzschutz (Kase	ernel		103
.Dundesgrenzschutz (Nast	crite)	•	
,			196769

Für die pfarramtliche Versorgung bestehen zur Zeit 38 Gemeindepfarrstellen, so daß auf rd. 5300 Evangelische eine Pfarrstelle entfällt. Neue Pfarrstellen sind in St. Thomas, St. Lorenz und St. Gertrud errichtet und besetzt worden.

Eine weitere Vermehrung der Pfarrstellen ist aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen. Den Pastoren ste-hen 27 pfarramtliche Hilfskräfte (Diakone, Gemeindehelfer, Gemeindehelferinnen) zur Verfügung.
Die Zahl der Gottesdienstbesucher betrug

im Stadtbereich:

insgesamt: im sonntägl. Durchschn.: 337 119 5618 1951 1952 319 264 5321 347.086 1953 5785 Die Zahl der Abendmahlsgäste betrug: insgesamt: im sonntägl. Durchschn.: 20 880 348 1951 20 966 1952 350 1953 21 851 365

Die Beteiligung an den Kindergottesdiensten

		insgesamt:	im sonntägl. Du	rchschn.:
	1951	196 080	3268	
	1952	195 180	3253	
	1953	211 584	3626	
	Die Za	ahl der Taufen bet	rug:	•
	1951	2617 (82 % von	3209 Geburten)	
	1952	2692 (90,4 % von	2979 Geburten)	
	1953	2492 (87,5 % von	2846 Geburten)	,
	Die Z	ahl der Ìrauunge	n war:	
	1951	1345 (67,3 % von 21	44 standesamtl.	Eheschließ.)
	1952	1222 (63,5 % von 19	25 standesamtl.	Eheschließ.)
	1953	1091 (60 % von 18	24 standesamtl.	Eheschließ.)
	Die Z	ahl der Konfirm a		
	1951	3249	•	
	1952	2908		
	1953	3366		
37	Die Z	ahl der kirchlichen B	estattunger	n war:
	1951	. 2074	_	•
	1952	2062		
	1953	2026	·.	
	Die m	an dar I andogleinska	augeorchrichener	V allak

Die von der Landeskirche ausgeschriebenen Kollekt e n erbrachten:

	insgesamt:	im sonntägl.	Durchschn.:
1951	9 932,— DM	275,90	DM
1952	12 857,— DM	329,33	DM .
1953 .	13 095,— DM	333,—	DM
Die Zahl der	Kirchena	ustritte b	etrug:
1951		326	
1952		275	
1953		148	
	10. 1954)	104	
Die Zahl der	Wiederau	fnahmen	betrug:
1951		96	
1952		77	
1953		97	
1954 (bis 1.	10. 1954)	106	

Kirchenvisitationen wurden in der Berichtszeit in 6 Gemeinden durchgeführt.

2. Christliche Unterweisung.

Die zweijährige Dauer des Konfirmandenun-terrichts hat sich bewährt.

Die Frage des Religionsunterrichts an den Volks-, Mittel- und Oberschulen macht in wachsendem Maße Sorge, weil die Zahl der Lehrkräfte immer mehr zurückgeht. Für den Unterricht an den Oberschulen sind in den vergangenen Jahren eine Reihe von Pastoren herangezogen worden; diese Regelung kann aber nur eine Notlösung sein. Einem besonderen Notstand an der Oberschule zum Dom konnte dadurch begegnet werden, daß gemeinsam mit der Schulverwaltung ein Pastor als Religionslehrer angestellt worden ist.

Der Religionsunterricht an den Berufsschulen, der nach Artikel 7 des Grundgesetzes ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen sein soll, den aber offiziell einzuführen sich der Staat aus finanziellen Gründen und aus Mangel an geeigneten Lehrkräften noch nicht in der Lage sieht, ist von seiten der Landeskirche weiterhin ausgebaut worden. In dieser Arbeit sind drei hauptamtliche Kräfte, und zwar ein Pastor und zwei Diakone, tätig, außerdem stehen nebenamtliche und ehrenamtliche Kräfte zur Verfügung; die Kosten werden nur zum Teil vom Staat getragen.

Das landeskirchliche Amt für Erziehungsfraen hat zwei Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer aller gen hat zwei Tagungen zur Leinermann und Zonder der Schulgattungen abgehalten. Die Arbeitsgemeinschaft der Religionslehrer hat fünfzehn Arbeitstagungen durchgeführt.

Die Notwendigkeit, zu einer evangelischen Elternbewegung zu kommen, stößt im norddeutschen Raum noch auf mancherlei Widerstände; für 1955 ist ein evangelischer Elterntag vorgesehen.

Jugendarbeit.

Die Gemeindegruppen der evangelischen Jug e n d haben dank der treuen und gewissenhaften Arbeit der Diakone und Gemeindehelferinnen ihre Stellung gegenüber den nichtkirchlichen Jugendorganisationen halten können.

Der Evangelischen Jugend gehörten an: Jungen: Mädchen: Gesamtzahl: 1952 3025 5513 248**8** 1953 2661 3199 5860 1954 6260 2634 3626

: An Lagern und Freizeiten haben stattgefunden:

55 mit 2949 Teilnehmern 50 mit 2350 Teilnehmern 1952 1953 55 mit 2559 Teilaehmern. 1954

In der Arbeit des Jugendpfarramtszeichnet sich deutlich eine Entwicklung in Richtung auf ein Jugendund Sozialpfarramt ab, das seine Aufgabe darin sieht, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Jugend zu einer jungen, verantwortungsbewußten christlichen Generation zu erziehen. Hier ist durch die Bildung eines evangelischen Jugendkonvents ein neuer Weg versucht worden.

Anstelle des Jugendheims Bosau, das infolge seiner Entfernung von Lübeck nur für Sommerlager genutzt werden konnte, ist das Christophorus-Haus Bäk bei Ratzeburg erworben worden. Das Christophorus-Haus erfreut sich steigender Beliebtheit für Ferien- und Wochenendveranstaltungen der Evangelischen Jugend und auch für Tagungen der Erwachsenen im Rahmen der Arbeit des Sozialpfarramts. Im Sommer 1954 haben elf Tagungen stattgefunden, von denen insbesondere drei Heimkehrerfreizeiten größere Beachtung gefunden haben. An über-gemeindlichen Jugen dbünden bestehen die Schüler-Bibelkreise und die Christliche Pfadfinderschaft. Der Christliche Verein Junger Männer führt mit landeskirch-

licher Förderung ein Eigenleben. Der Evangelische Verband für die weibliche Jugend bemüht sich um die Zusammenarbeit im Kreise der Gemeindehelferinnen und um eine besondere

Betreuung berufstätiger Mädchen.

Ein neuer Versuch in der Jugendarbeit ist mit der Einrichtung einer musischen Erziehung begonnen worden, die der Weckung und Entfaltung der musischen Kräfte in den jungen Menschen dient.

4. Ubergemeindliche Seelsorge

In fast allen Lübecker Gemeinden haben sich besondere Männerkreise gebildet, die meist ein- oder zweimal im Monat zusammenkommen. In einigen Gemeinden sind erfreulicherweise auch junge Männer in diese Kreise hineingewachsen. Jährlich wird ein Männersonntag abgehalten.

Die Arbeit der Frauenhilfen verlief in gewohnter Weise. Ein besonderes Anliegen dieser Arbeit ist es, die Bezirksmütter- und Helferkreise zu erweitern. Die Zahl der Jungmütterkreise ist zurückgegangen, dagegen sind neue Frauenmissionskreise entstanden. Die Zahl der erholungsbedürftigen Mütter, denen eine Ferienzeit vermittelt werden konnte, ist gestiegen. Die gemeindlichen Frauenhilfen haben eine lose Zusammenfassung im Stadtverband der Frauenhilfen, der dem Landesverband Schles-

wig-Holstein angeschlossen ist. Der kirchlichen Vertriebenenarbeit sind durch die Veränderungen in der Sozialstruktur der Vertriebenen neue dringliche Aufgaben gestellt, die von den Hilfs-komitees durch Heimatgottesdienste, Rüstzeiten und Besuchsdienst in Angriff genommen sind. Die Landeskirche hat in Gemeinschaft mit den Landeskirchen Hamburg und Bremen die Patenschaft für das Hilfskomitee Danzig-Westpreußen übernommen, das seine Zentralstelle in Lübeck hat. Der Vorsitzende des Hilfskomitees Danzig-Westpreußen ist zugleich der Vorsitzende des Ostkirchenausschusses des Evangelischen Hilfswerks. Im Raum der Lübecker Kirche fanden nach dem großen Ostkirchentag 1951 eine Tagung des Konvents der zerstreuten Heimatkirchen und eine Ostpfarrertagung statt.

Ein besonderer volksmissionarischer Dienst wird im Sommerhalbjahr mit den Wallgottesdiensten geleistet, die durchschnittlich von etwa 150 Gemeindeglie-

dern besucht werden.

In enger Anlehnung an die St. Jakobi-Gemeinde ist die evangelische Studentengemeinde entstanden, die Studenten der Musikakademie und auch Schüler anderer Ausbildungsstätten mit durchschnittlich 25 Teilnehmern zu regelmäßigen Veranstaltungen versammelt.

Eine neue Aufgabe ist der Landeskirche mit der Seelsorgebeidem Bundesgrenzschutz erwachsen. Die Beteiligung an den Ausspracheabenden, die in den Unterkünften veranstaltet werden, war recht gut. Diese Arbeit wird in naher Zukunft durch einen hauptamtlichen Grenzschutzpfarrer übernommen werden; es bleibt aber die Aufgabe der seelsorgerlichen Betreuung der in den Gemeinden wohnenden Familien der verheirateten Grenzschutzangehörigen.

Für die in Lübeck wohnenden Gehörlosen werden im Jahresdurchschnitt zehn Sondergottesdienste abgehalten, die von rd. 400 Gehörlosen regelmäßig besucht wer-

Seit Dezember 1953 besteht in Lübeck die Arbeit des christlichen Blindendienstes, der die zivilund kriegsblinden Gemeindeglieder in besonderen Veranstaltungen zusammenführt.

In den Strafanstalten der Stadt besteht eine besondere Gefängnisseelsorge, die mit einem Pastor und einer hauptamtlichen Pfarrhelferin regelmäßig Gottesdienste und Bibelstunden abhält und außerdem den Untersuchungs- und Strafgefangenen mit seelsorgerlichen Besuchen dient.

In der Krankenhausseelsorge werden im Monatsdurchschnitt 900 Gemeindeglieder aus Lübeck und den angrenzenden Gemeinden anderer Landeskirchen erreicht. Der hauptamtliche Krankenhauspastor hält sonntäglichen Gottesdienst und veranstaltet regelmäßig Bibelstunden und wissenschaftliche Vorträge. An den Sterbebetten kann

er einen besonders wichtigen Dienst leisten.

Der Friedhofsdienst auf dem Vorwerker Friedhof, ursprünglich eine Notmaßnahme der Kriegszeit, ist weitergeführt worden. Der hauptamtliche Friedhofspastor vollzieht im Jahresdurchschnitt etwa 600 Beerdigungen, insbesondere von Verstorbenen, die nicht in Lübeck gewohnt. haben. Die Bestattungsfeiern aus den Gemeinden werden in den meisten Fällen wieder durch die zuständigen Ge-

meindepastoren vollzogen.

Der Deutsche Evangeliche Kirchentag ist in Lübeck zu einem festen Bestandteil der kirchlichen Arbeit geworden. Die Zahl der Gemeindeglieder, die zu den Kirchentagen fahren, ist ständig gewachsen. Besonders stark war die Beteiligung an dem Hamburger Kirchentag 1953, an dem etwa 3000 Lübecker Gemeindeglieder teilgenommen haben. Den Leipziger Kirchentag 1954 haben 110 Lübecker Gemeindeglieder besucht. Der Vorsitzende des Landesausschusses Lübeck gehört zum Arbeitsausschuß des Kirchentagspräsidiums.

Die Tätigkeit der Außeren Mission hat seit 1951 einen stetigen Aufschwung genommen. Jährlich wird eine Missionswoche veranstaltet, an der sich alle Lübecker Gemeinden beteiligen, außerdem wurden 1954 in 13 Gemeinden eigene Missionsfeste durchgeführt. An dem Jahresfest der Außeren Mission in Breklum nehmen regelmäßig etwa 50 Lübecker Gemeindeglieder teil. Besonders gefestigt hat sich die Beziehung zur Jeypur-Kirche in Indien dadurch, daß von Lübeck aus ein Missionsarzt und ein Lübecker Pastor entsandt worden sind. Gemeinsam mit den Landeskirchen Hamburg und Bremen trägt die Landeskirche das Amt eines hanseatischen Missionsdirektors.

5. Diakonische Werke.

Im landeskirchlichen Amt für Diakonische Arbeit werden mit zwei nebenamtlichen Pastoren und vier Angestellten die Angelegenheiten der Inneren Mission, des Evangelischen Hilfswerks und des

Selbsthilfeausschusses Lübeck bearbeitet. Uber die Gemeindehilfswerke werden im Monatsdurchschnitt 7830 Personen mit Barbeträgen, Bekleidungsstücken und Lebensmitteln unterstützt. In den Gemeindehilfswerken sind 3 Gemeindebetreuer hauptamtlich, 9 nebenamtlich und 7 ehrenamtlich tätig.

Der Diakoniegroschen erbringt im Monats-

durchschnitt rd. 5000, - DM.

Die Gemeinden unterhalten 20 Gemeindepflegestationen, die mit je einer Schwester besetzt sind. Im Monatsdurchschnitt werden 8000 Hilfeleistungen nachge-

Im Stadtgebiet Lübeck bestehen 14 evangelische Kindergärten; 4 Tagesstätten sind in St. Jürgen, St. Thomas, Luther und als Stiftung des Metallhüttenwerks in Kücknitz neu entstanden. Die Kindergärten betreuen mit 21 Kindergärtnerinnen und 30 Hilfskräften im Monatsdurchschnitt 1085 Kinder. Die Kindergärten sind in dem Kinderpflegeverband Lübeck zusammengeschlossen; der seit 1954 neu gegründete Verband ist der Vereinigung evangelischer Kinderpflegeverbände in Stuttgart angeschlossen.

Die Leitung der Bahnhofsmission liegt seit 1953 in den Händen einer hauptamtlichen Fürsorgerin; ihr stehen rd. 10 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Die Bahnhofsmission betreute 1953 im Monatsdurchschnitt 1922 Personen gegenüber 813 im Monatsdurchschnitt 1952.

Der Evangelische Jugendwohlfahrtsdienst steht unter der fachlichen Leitung eines hauptamtlichen Jugendfürsorgers. In diesem Dienst werden Fragen der Berufsfürsorge, der Erziehungsberatung, der Führung von Vormundschaften, der Straffälligenfürsorge und der Bewährungshilfe für Jugendliche bearbeitet.

Durch die Erholungsfürsorge wurden in der Berichtszeit 291 Kinder mit 8142 Verpflegungstagen in Er-

holungsheime verschickt.

Der 1945 eingerichtete Dienstan Heimatlosen und Flüchtlingen konnte als besonderer Arbeitszweig beendet werden.

Dagegen ist die Betreuung heimatloser Ausländer seit 1951 von der IRO abgegeben und den Kirchen übertragen worden. Mit einer hauptamtlichen Fürsorgerin werden in Lübeck zur Zeit 1444 Personen betreut.

Die von der Gemeinnützigen Gesellschaft 1953 eingerichtete Familienhilfe, die in Krankheitsfällen kurzfristige Arbeitshilfen in Familien vermittelt, wird durch das Diakonische Amt gefördert.

Der Lübecker Verband für Innere Mission unterhält folgende Heime:

Altersheim Franziska Amelung-Haus, Fackenburger Allee 21/21a, gegründet 1918 (30 Plätze)

Mädchenheim Haus Domblick, Wallstr. 31, seit 1928 (34 Plätze)

Evangelisches Kinderheim "Die Kinderarche", Lübeck-Gothmund, Am Fischerweg, seit 1946 (30 Plätze)

Kirchliches Heim Domhof Ratzeburg mit Grundlehrgang des Jugendaufbauwerks und Volkshochschule, seit 1949 (58 Plätze)

Jugendwohnheim Wichernhaus, Fischergrube 30/32, seit 1951 (90 Plätze).

Im kirchlichen Heim Domhoffanden in der Berichtszeit 93 mehrtägige Sommerfreizeiten mit insgesamt 21960 Gästen statt; von diesen Freizeiten wurden 56 von Lübecker Gemeinden veranstaltet, 37 wurden von Gemeinden und Organisationen außerhalb Lübecks belegt.

In der Heimvolkshochschule Ratzeburg liefen in der Berichtszeit 6 Winterlehrgänge mit insgesamt 162 Teilnehmern.

Im Jugendaufbauwerk, das 1953 durch den Anbau einer Lehrküche verbessert worden ist, erhalten alljährlich 30 schulentlassene Mädchen eine hauswirtschaftliche Grundausbildung.

Das Wichernhaus, das 1952 erheblich erweitert worden ist, gibt 90 Lehrlingen eine Heimstatt.

6. Kirchenmusik.

Der kirchenmusikalische Dienstlin den Gemeinden wird durch 20 Kirchenmusiker und 7 Hilfsorganisten versehen. Infolge der treuen Arbeit der Kirchenmusiker kann das Niveau der gottesdienstlichen Kirchenmusik im allgemeinen als erfreulich hoch bezeichnet werden. Eine besondere Aufgabe ist den Kirchenmusikern durch die Einführung des neuen Gesangbuches und der neuen Agende zugewachsen. In der Kirchenmusikerkonferenz treten die Kirchenmusiker regelmäßig zu Besprechungen von Fragen der kirchenmusikalischen Praxis zusammen.

Eine erfreuliche Wiederbelebung hat das Posaunen werk erfahren, das in sechs Gemeinden mit eigenen Posaunenchören vertreten ist.

Durch Abendmusikelischen Tradition der Stadt Lübeck weiterhin sorgfältig gepflegt. Einen besonderen Rang nimmt dabei die St. Jakobi-Gemeinde durch die Tätigkeit ihres Organisten und ihres Chorleiters ein. Der Organist hat 1954 in einer Konzertreihe das gesamte Orgelwerk von Johann Sebastian Bach dargeboten; für seine hervorragende Tätigkeit ist er mit dem Titel "Kirchenmusik-direktor" ausgezeichnet worden. Der Lübecker Sing- und Spielkreis konnte wieder mit bedeutsamen Veranstaltungen an die Offentlichkeit treten; insbesondere sind zu erwähnen seine führende Mitwirkung bei dem 29. Deutschen Bachfest in Lübeck und die Musiktage 1953, die vor allem der zeitgenössischen Kirchenmusik und insbesondere dem Werk-Hugo Distlers gewidmet waren. Die Arbeit des Singund Spielkreises hat ihre besondere Anerkennung dadurch gefunden, daß seinem Leiter 1954 die Silberne Medaille der Gemeinnützigen Gesellschaft verliehen worden ist.

Die Lübecker Knabenkantorei hat sich zu einem hervorragenden Knabenchor entwickelt; sie widmet sich vornehmlich der Kirchenmusik und dient mit kirchenmusikalischen Veranstaltungen auch den Gemeinden.

Die Singschule hat 1952 ihr 250. Konzert veranstaltet und hat ihren festen Platz im kirchenmusikalischen Leben der Stadt Lübeck.

Die Musikakademie hat ebenfalls ihren Beitrag zur Pflege der Kirchenmusik geleistet; hervorzuheben sind die Aufführung der großen Benevoli-Messe 1952 und die Aufführung des Totentanzes, eines neuen Werkes von Professor Kraft, anläßlich der Nordischen Tage 1954.

Das Lübeckische Kirchenorchester, das seinen Namen in die Bezeichnung "Lübecker Kammermusikkreis" geändert hat, wendet sich, da ihm von den Kirchengemeinden her keine Aufgaben gestellt werden, in zunehmendem Maße der Pflege konzertanter alter Instrumentalmusik zu; seine regelmäßigen Remterkonzerte bilden einen festen Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt.

Der Lübecker Kammerspielkreis, eine christliche Bühne für Kammer- und Mysterienspiel, hat sich zu einer beachtlichen Leistungshöhe entwickelt, die durch zahlreiche Einladungen in den Bereich anderer Landeskirchen — insbesondere auch im Osten — ihre Anerkennung gefunden hat.

Der von der Hansestadt Lübeck gestiftete Buxtehude-Preis ist 1952 dem zeitgenössischen Komponisten Johann Nepomuk David verliehen worden.

Anläßlich des 10. Todestages von Hugo Distler wurde im alten Organistenhaus von St. Jakobi das Distler-Archiv errichtet, dessen Aufgabe es ist, Erinnerungsstücke an den bedeutenden Kirchenmusiker (Manuskripte, Briefe, Bilder usw.) zu sammeln und zu erhalten.

7. Weitere kirchliche Werke.

Die Lübecker Bibelgesellschaft hat 1952 eine vielbesuchte Bibelausstellung durchgeführt und hat in der Berichtszeit 1822 Bibeln an Gemeinden und Gemeindeglieder ausgegeben.

Das Lübecker Gemeindeblatt "Die Gemeinde "erscheint 14tägig in einer Auflage von 8000 Stück. Der Schriftleiter ist bemüht, eine gesunde Linie zwischen einem Gemeindeblatt und einem Kirchenblatt zu halten; das Blatt bringt neben Gemeindenachrichten ausführliche Berichte über die großen kirchlichen Ereignisse. Das Gemeindeblatt würde bei seinem anerkannt guten Niveau eine noch wesentlich weitere Verbreitung verdienen. Der Schriftleiter des Gemeindeblattes ist zugleich der landeskirchliche Beauftragte für Pressewesen und erfüllt die Aufgabe, die Tageszeitungen mit Nachrichten aus dem kirchlichen Leben zu versorgen. Seine Aufmerksamkeit wendet das Pressereferat auch der Beobachtung des Film- und Theaterwesens zu. Mit dem Evangelischen Pressedienst (epd) ist die Landeskirche durch den Zentraldienst Bethel und den Landesdienst Nord verbunden.

Zu einem wichtigen Faktor der kirchlichen Verkündigung sind die kirchlichen Sendungen des Nordwestdeutschen Rundfunks seworden; die Rundfunkgottesdienste und die Morgenandachten werden von einer überraschend großen Zahl von Gemeindegliedern regelmäßig gehört. In der Berichtszeit wurden aus Lübeck vier Gemeindegottesdienste übertragen; die Morgenandacht wurde auch zwei Wochen hindurch von Lübecker Pastoren gehalten. Die Landeskirche ist im Evangelischen Rundfunkreferat bei dem Nordwestdeutschen Rundfunk durch ihren Rundfunkbeauftragten vertreten. An Sprechkursen nahmen fünf Lübecker Pastoren teil.

Zur Vertiefung des Gesprächs der Kirche mit den Gebildeten hat das landeskirchliche Vortragswerk jährlich zwei bis drei Vorträge mit bedeutenden Rednern veranstaltet, die gut besucht waren.

Das Gustav-Adolf-Werk hat als das große Diaspora-Werk der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck eine eigene Hauptgruppe; der Vorsitzende der Hauptgruppe gehört dem großen Rat des Gustav-Adolf-Werkes an.

Die Aufgabe des Evangelischen Bundes hat durch die Arbeit des konfessionskundlichen Instituts in Lübeck neues Interesse gefunden. Seit 1952 besteht in Lübeck ein Paramentenkreis, in dem in sorgfältiger und hingebungsvoller Arbeit auf Grund alter kirchlicher Handwerksüberlieferungen kirchliche Paramente gearbeitet werden. Aus dieser Arbeit ist der Plan der Begründung einer Paramentenwerkstatt erwachsen, die ihre künftige Heimat im Ratzeburger Dom haben soll. Dieser Plan wird von den Landeskirchen Lübeck und Hamburg gefördert.

Die Heimvolkshochschule in Ratzeburg hat ihre Arbeit erfolgreich weitergeführt.

Das Christophorusstift in Hemer, das Evangelische Studienwerk in Villigst sind von der Landeskirche weiterhin gefördert worden.

Das Seemannsheim in Lübeck kann seit der Wiederbelebung der Handelsschiffahrt wieder der Aufgabe dienen, Seeleute kurzfristig zu betreuen. Die 30 Betten des Heimes sind durchschnittlich zu 74 Prozent belegt.

IV.

Kirchliche Amtsträger

1. Ausbildungswesen.

Die Zahl der Theologiestudenten aus Lübeck ist im Vergleich zu anderen Landeskirchen immer noch verhältnismäßig groß; die Zahl der von der Landeskirche anerkannten Studenten beträgt zur Zeit 18, von denen 11 mit Studiendarlehen umterstützt werden. Die Arbeitsgemeinschaften in den Semesterferien werden regelmäßig weitergeführt.

Das Abkommen mit der Landeskirche Schleswig-Holstein über die erstetheologische Prüfung ist inzwischen dahin geändert worden, daß das Lübecker Mitglied des Prüfungssenats nicht nur die Lübecker Kandidaten prüft, sondern als ordentliches Mitglied des Prüfungsamtes an der Prüfung sämtlicher Kandidaten teilnimmt. Die zweite theologische Prüfung wird grundsätzlich durch eine Kommission der Lübecker Landeskirche abgenommen; an den Prüfungen nimmt ein Kommissar der schleswig-holsteinischen Landeskirche teil.

Seit Herbst 1951 haben zehn Lübecker Kandidaten die erste theologische Prüfung bestanden; einer Kandidatin wurde die Prüfung in Lübeck abgenommen. Die zweite theologische Prüfung bestanden in der gleichen Zeit acht Kandidaten, von denen drei in den lübeckischen Kirchendienst übernommen worden sind.

Als Vikare stehen zur Zeit acht junge Theologen in der Ausbildung für das praktische Pfarramt. Für die theologische Weiterbildung der Vikare hat die Kirchenleitung ein Seminar eingerichtet, das wöchentlich einmal stattfindet.

Das Geistliche Ministerium tritt zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgaben und zur Erörterung und Beschlußfassung über Fragen der pfarramtlichen Praxis monatlich zusammen.

Die Theologische Gesellschaft hat in der Berichtszeit zwölf Vortragsabende durchgeführt. Das 125jährige Bestehen der Theologischen Gesellschaft wurde 1954 in feierlicher Form begangen. Professor Dr. Jannasch-Mainz wurde aus diesem Anlaß zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt.

An Fortbildungskursen, die in der Evangelischen Akademie in Loccum veranstaltet werden, haben zehn Lübecker Pastoren teilgenommen.

Der Nachwuchs an Religionslehrern sowie für die Amter des Diakons und der Gemeindehelferin wurde durch Studiendarlehen weiterhin gefördert. Der Fortbildung der Gemeindehelferinnen dient die Arbeit des Evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend.

2. Soziale Stellung der Amtsträger.

Trotz erheblicher finanzieller Schwierigkeiten hat die Landeskirche an dem Grundsatz festgehalten, ihren Amtsträgern die soziale Stellung zu sichern, die die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes haben. Es sind daher alle Gehaltsverbesserungen im staatlichen Raum auch den Angehörigen des kirchlichen Dienstes und auch den Ruheständlern zugute gekommen. Unbefriedigend ist noch die Ruhestandsversorgung der Ostpastoren,

die zwar die ihnen zustehenden Grundbezüge wieder erhalten, die aber an den Aufbesserungen nicht teilgenommen haben.

Für die Angestellten des kirchlichen Dienstes ist auf Grund des Kirchengesetzes vom 12. 11. 1952 durch den Anschluß an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder eine zusätzliche Altersversorgung gesichert worden

Für die Wohnungsbeschaffung der Angestellten konnten Baudarlehen aus dem landeskirchlichen Haushalt bereitgestellt werden.

Als Standesvertretung der Pastoren hat der Pfarrerverein seine Tätigkeit wieder aufgenommen. Die Standesvertretung der Angestellten wird durch den Vertrauensrat wahrgenommen.

Die Amtsträger der Landeskirche fühlen sich mitverantwortlich für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Amtsträger in der Sowjetzone und haben sich entschlossen, für diese Aufgabe ein Gehaltsopfer zu bringen.

V.

Kirchliches Bauwesen

1. Wiederaufbau.

Für die Wiederherstellung der kriegszerstörten und der in ihrem Baubestand gefährdeten alten Stadtkirchen hat die Landeskirche größere Aufwendungen nicht machen können, weil die Errichtung von neuen kirchlichen Gebäuden in den ständig wachsenden Außenbezirken vordringlich war.

Die Wiederherstellung der St. Marien-Kirche ist in der Hauptsache aus Mitteln des St. Marien-Bauvereins und aus Zuschüssen des Bundes weitergeführt worden. In der Berichtszeit sind das südliche Seitenschiff und die südliche Eingangshalle wiederhergestellt worden; außerdem konnte die Verglasung sämtlicher Fenster der unteren Zone zu Ende geführt werden. Am Altar konnte das historische Sakramentshäuschen wieder aufgestellt werden. Eine Orgel mit der Disposition der historischen Totentanzorgel ist im Bau. Die Läuteglocken haben einen elektrischen Antrieb erhalten. Das Glockenspiel ist mit einem Spielwerk verbunden worden, das neben dem Stundenschlag Choräle nach der Ordnung des Kirchenjahres ertönen läßt. Es besteht die Hoffnung, daß in absehbarer Zeit die Gewölbe des nördlichen Seitenschiffs instandgesetzt werden können und daß dann nach Wiederherstellung des Altarraumes die Kirche wieder voll dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen kann.

Bei dem Dom macht die ständige Bewegung der Türme große Sorgen, denen gegenüber die Frage der Wiederherstellung des gotischen Chors in den Hintergrund tritt. Die notwendige statische Sicherung der Domtürme geht über die finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche weit hinaus.

Die Wiederherstellung der St. Petri-Kirche konnte nicht weiter gefördert werden. Die Sicherung des Turmes ist durch einen Unternehmer, dem als Gegenleistung die Genehmigung zum Einbau eines Fahrstuhles gegeben worden ist, ohne Inanspruchnahme kirchlicher Mittel durchgeführt worden.

Stark gefährdet ist der Turm der St. Jakobi-Kirche. Sicherungsmaßnahmen konnten aus Mangel an Mitteln nicht eingeleitet werden.

2. Neubauten

In der Berichtszeit konnten folgende Neubauten erstellt werden:

St. Markus-Kirche (Bausumme rd. 80 000 DM)
Gemeindehaus Kücknitz (Bausumme rd. 80 000 DM)
Gemeindezentrum Eichholz mit Kirche, Pastorat und Kindergarten (Bausumme rd. 250 000 DM)
Erweiterung des Gemeindesaals in St. Matthäi II (Bausumme rd. 10 000 DM).

Die kirchliche Alterssiedlung "Altersdank" steht mit 30 Kleinwohnungen vor ihrer Vollendung (Bausumme rd. 200 000 DM).

Die erforderlichen Baumittel sind durch Leistungen aus dem landeskirchlichen Haushalt und durch die Aufnahme von Baudarlehen aufgebracht worden. Die Gemeinde Travemünde hat sich aus eigenem Vermögen ein neues Gemeindehaus geschaffen.

In der Planung sind:

Gemeindezentrum St. Gertrud III Gemeindezentrum St. Thomas II Gemeindehaus St. Lorenz.

3. Baupflege

Der Bestand an gemeindeeigenen Gebäuden ist zur Zeit :

19 Kirchen

15 Kapellen und Gemeindehäuser 45 Pastorate und sonstige Gebäude

6 Friedhofskapellen und Leichenhallen

3 Kindergartengebäude

12 sonstige Gebäude

zus. 100 Gebäude.

Für die Instandhaltung dieser Gebäude sind im landeskirchlichen Haushalt ausgeworfen:

 1952
 84 000 DM

 1953
 110 000 DM

 1954
 60 000 DM.

Diese Aufwendungen haben es ermöglicht, die Gebäude in Dach und Fach zu erhalten, sie reichen aber für durchgreifende Instandsetzungen nicht aus.

Die gemeindeeigenen Gebäude konnten im Zuge der Lockerung der Wohnungswirtschaft mit geringen Ausnahmen von Fremdmietern freigemacht werden.

VI. Finanzen

1. Landeskirchlicher Haushalt

Der Ausgleich des landeskirchlichen Haushalts bereitet von Jahr zu Jahr neue Schwierigkeiten. Die Ausgaben zeigen zwangsläufig die Tendenz eines ständigen Anwachsens. Der immer höher werdende Ausgabebedarf beruht in der Hauptsache auf erhöhten Personalausgaben infolge der Besoldungsverbesserungen und der Einrichtung neuer Stellen; hinzu kommen erhöhte Sachausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Gemeinden und dem Neubau von kirchlichen Gebäuden. Die Haushaltseinnahmen aus Kirchensteuern können mit diesem wachsenden Ausgabebedarf nicht Schritt halten, zumal die Einnahmen aus der Veranlagtensteuer eine sinkende Tendenz zeigen und überdies die Landeskirche genötigt worden ist, den Kirchensteuersatz im Jahre 1952 von 9,5% auf 9% und im Jahre 1953 von 9% auf 8,5% zu senken.

Die Haushaltssummen des landeskirchlichen Haushalts betrugen:

1952	2 015 000 DM
1953	. 2 475 000 DM
1954	2 435 000 DM.

Die Herabsetzung der Haushaltssumme 1954 war im Blick auf die sinkende Kirchensteuereinnahme unvermeidlich; sie bedeutet wegen der Abstriche an notwendigsten Sachausgaben einen empfindlichen Rückschlag für die Intensivierung der kirchlichen Arbeit und die Durchführung dringlicher Bauvorhaben.

Die Haushaltssummen verteilen sich auf Personalausgaben und Sachausgaben wie folgt:

•	Personalausgaben:	Sachausgaben:
1952	1 297 400 DM	717 600 DM
1953	1 502 100 DM	972 900 DM
1954	1 660 600 DM	774 400 DM.

Es ist zur Zeit noch zweifelhaft, ob der Haushaltsplan 1954 durchgeführt werden kann, da die bevorstehende große Steuerreform erhebliche Einnahmeausfälle bringen wird, wenn nicht zu Beginn des neuen Steuerjahres eine Anpassung des Kirchensteuersatzes mit der Festsetzung auf 10% durchgeführt werden kann.

Unter diesen Umständen werden sich Kirchenleitung und Synode bei der Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts 1955 vor äußerst schwierige Probleme gestellt sehen.